Hansestadt Stralsund

Beschlussvorlage Bürgerschaft
Vorlage Nr.: B 0058/2016
öffentlich

Titel: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Federführung:	20.3 Abt. Steuern	Datum:	19.09.2016
Bearbeiter:	Steinfurt, Gisela		

Beratungsfolge	**Termin**	
OB-Beratung	17.10.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	01.11.2016	
Bürgerschaft	01.12.2016	

Sachverhalt:
Die bestehende Hundesteuersatzung bedarf einer Überarbeitung, da diese mit der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr im Einklang steht.
Des Weiteren werden Vorgaben aus der Mustersatzung durch klarstellende Anpassungen fortgeschrieben.

Die mit dieser Vorlage eingereichte überarbeitete „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ beinhaltet im Wesentlichen eine Klarstellung zum Begriff des Steuerschuldners nach § 2 der Satzung sowie eine Neuordnung der Steuerbefreiungstatbestände nach § 6 der Satzung.

Die Steuersätze nach § 5 der bestehenden Satzung bleiben unverändert.

Lösungsvorschlag:
Steuerschuldner nach § 2 der neuen Satzung ist die Privatperson als natürliche Person und Halter des Hundes, da nur bei dieser natürlichen Person der Aufwand in Form der Verwendung des Einkommens zu persönlichen Zwecken durch die Hundehaltung entstehen kann und damit dem Wesen der Aufwandsteuer entspricht. Die bisherige Steuerpflicht für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient, wurde ersatzlos gestrichen, da diese eine Vorgabe laut Mustersatzung war und nicht mehr dem jetzigen Stand der Rechtsprechung entspricht.

Nach der bestehenden Hundesteuersatzung werden Hundehalter von der Hundesteuer auf Antrag nach § 6 befreit u. a. für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

In der Rechtsprechung ist jedoch nicht jede Person, die die Notwendigkeit des Haltens eines Hundes lt. ärztlichem Zeugnis zum Gesundheitszustand darlegt, als hilflose und schutzbedürftige Person anzusehen. Der kommunale Satzungsgeber hat im Rahmen der Gleichartigkeit der Besteuerung (Steuergerechtigkeit) gegenüber allen Hundehaltern darauf zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes nicht verletzt wird und Steuerbefreiungen nur konkret begründet erteilt werden.
Aus diesem Grunde wird, wie auch in den Satzungen anderer Städte und Gemeinden bereits umgesetzt, eine Steuerbefreiung von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit eingetragenen Merkzeichen abhängig gemacht.

Die mit dieser Beschlussvorlage eingereichte neue „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ schafft somit Rechtsicherheit in der Anwendung der Satzung.

Alternativen:
Da die bestehende Satzung keiner gerichtlichen Nachprüfung standhalten würde, gibt es zum Erlass einer neuen Satzung keine Alternative.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt
- die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund.

Finanzierung:
Mit der neuen Satzung werden durch den Wegfall von Steuerbefreiungstatbeständen Mehrerträge in der Leistung 61101.001- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen- im Sachkonto 40320000- Hundesteuer- in Höhe von ca. 9.500,00 EUR jährlich erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:
Dezember 2016/ Kämmereiamt

Anlage 1 Synopse - Hundesteuersatzung
Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow